

Anpassung der Bestattungsgebühren zum 01.01.2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 die Bestattungsgebühren angepasst. Die hierfür notwendige Änderungssatzung wird öffentlich bekannt gemacht, damit diese zum 01.01.2020 in Kraft tritt.

Gemeinde Oedheim Landkreis Heilbronn

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2001

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 16.12.2019 die nachstehende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 17.12.2001 beschlossen.

§ 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Es werden folgende Nutzungsgebühren für die Bestattung und Fremdleistungen erhoben:

1.1	Übernahme und Übergabe von Leichen und Urnen in bzw. aus der Leichenhalle je Einsatz	85 €
1.2	Zuschlag zu Ziffer 1.1 für die Inanspruchnahme an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	50 €
	Herstellung und Schließung eines Grabes für die Bestattung einer Person, sowie Anbringung des Blumenschmucks	
1.3	Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	525 €
1.4	Personen unter 6 Jahren	165 €
1.5	Zuschlag zu Ziffer 1.3 und 1.4 für doppeltiefe Belegung	120 €
1.6	Urnenerdgräber	130 €
1.7	öffnen und schließen der Urnenwand sowie Wiederanbringung der Abdeckplatte nach erfolgter Beschriftung ohne Transport	105 €
1.8	Organisation, Leitung und Mitwirkung bei Trauerfeiern, Bestattungen sowie Urnenbeisetzungen	95 €
1.9	Zuschlag zu Ziffer 1.8 für die Inanspruchnahme an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	95 €
1.10	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen je Stunde	85 €

1.11	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegung von Urnen je Stunde	50 €
1.12	Anwesenheit bei einem Leichenbesuch in der Leichenhalle je Stunde	50 €
1.13	Mithilfe bei einer Sektion, anschließender Reinigung und Desinfektion der Räume je Hilfskraft und Stunde	50 €
1.14	Einholung oder Bergung von Leichen bei Unfällen, Selbstmorden und dergleichen	95 €
1.15	Bereitstellung der Sargträger (je Träger und Stunde)	50 €

(2) Es werden folgende Nutzungsgebühren für die Grabstätten erhoben:

		15 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
2.1	für die Überlassung eines Reihengrabes (alle Bestattungsformen mit Ausnahme eines Kinderreihengrabes)	1.080,00 €	1.440,00 €	2.160,00 €
2.2	für die Überlassung eines Wahlgrabes für 2 Bestattungen (alle Bestattungsformen)	1.620,00 €	2.160,00 €	3.240,00 €
2.3	für die Überlassung eines Wahlgrabes für bis zu 4 Bestattungen (alle Bestattungsformen)	2.430,00 €	3.240,00 €	4.860,00 €
2.4	für die Überlassung eines Kinderreihengrabes		480,00 €	720,00 €
2.5	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts			
2.5.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode siehe 2.1 bis 2.3			
2.5.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer eines Grabes anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Wenn sich die Nutzungsdauer eines Grabes aufgrund einer weiteren Belegung verlängert, wird die Gebühr unter Anrechnung der bereits bezahlten Gebühr neu berechnet. Werden in einem Grab nachträglich mehr Bestattungen zugelassen als im Zeitpunkt des Erwerbs eines Nutzungsrechtes vereinbart, wird für den gesamten Zeitraum der Ruhezeit des zusätzlich Bestatteten die Grabnutzungsgebühr für die erhöhte Nutzungsmöglichkeit erhoben. Für die Ermittlung der Differenz zwischen bereits bezahlter und zu zahlender Grabnutzungsgebühr ist die im Zeitpunkt der Erhöhung des Nutzungsrechts gültige Bestattungsgebührensatzung maßgebend.			

(3) Es werden folgende sonstige Nutzungsgebühren erhoben:

3.1	Benutzung des Leichenraums/der Kühlzelle	pro Nutzung	260,00 €
3.2	Benutzung des Aussegnungsraumes in der Aussegnungshalle auf dem Neuen Friedhof	pro Aussegnung	350,00 €

- (4) Für Auswärtige wird zu den Gebühren des Abs. 2 ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Oedheim ist. Ausgenommen ist, wer früher in Oedheim gewohnt und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Dasselbe gilt bei Pflegebedürftigen, die Aufnahme bei auswärtigen Angehörigen gefunden haben. Ausgenommen ist auch der überlebende Ehegatte, der in einem Grab bestattet wird, in dem sein Ehegatte bereits Aufnahme gefunden hat, es sei denn, auch dieser wäre bereits als Auswärtiger bestattet worden. Ein Auswärtigenzuschlag wird ebenfalls nicht erhoben, wenn der Erwerber des Grabnutzungsrechts im Zeitpunkt der Bestattung seit mindestens 3 Monaten mit erstem Wohnsitz in Oedheim gemeldet ist und der/die Verstorbene mit dem Erwerber des Grabnutzungsrechts in gerader Linie im 1. Grad verwandt ist.

§ 2
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Oedheim, den 16.12.2019
Schmitt, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gilt die Satzung, sofern diese unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Satz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Bereitstellung in den amtlichen Bekanntmachungen: 18.12.2019 bis 08.01.2020

Bereitstellung im Archiv ab: 09.01.2020

Überschrift: Öffentliche Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung
